

B E G R Ü N D U N G

ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

KINDERZENTRUM AM STEPPACHER WALD

GEMEINDE

ALTFRAUNHOFEN

LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

VG Altfraunhofen
Gemeinde Altfraunhofen
Rathausplatz 1
84169 Altfraunhofen

1. Bürgermeister

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
Mail: info@komplan-landshut.de

Stand: 11.08.2020 – Vorentwurf

Projekt Nr.:19-1188_BBP



INHALTSVERZEICHNIS

ÜBERSICHTSLAGEPLÄNE

TEIL A) BEBAUUNGSPLAN

	SEITE
1	LAGE IM RAUM 7
2	INSTRUKTIONSGEBIET 7
3	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 8
3.1	Veranlassung 8
3.2	Bestand 8
3.3	Entwicklung 8
4	RAHMENBEDINGUNGEN 9
4.1	Rechtsverhältnisse 9
4.2	Umweltprüfung 10
4.3	Planungsvorgaben 10
4.3.1	Landesentwicklungsprogramm 10
4.3.2	Regionalplan 11
4.3.3	Landesentwicklungskonzept Region Landshut 12
4.3.4	Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan 13
4.3.5	Arten- und Biotopschutzprogramm 13
4.3.6	Biotopkartierung 14
4.3.7	Artenschutzkartierung 14
4.3.8	Schutzgebiete 14
4.3.9	Benachteiligte Gebiete 14
4.3.10	Sonstige Planungsvorgaben 14
4.4	Gelände, Topografie, Bodenverhältnisse 15
4.5	Wasserhaushalt 15
4.5.1	Grundwasser 15
4.5.2	Oberflächengewässer 15
4.5.3	Hochwassergefahren 15
4.6	Alllasten 16
4.7	Denkmalschutz 16
4.7.1	Bodendenkmäler 16
4.7.2	Baudenkmäler 17
5	KLIMASCHUTZ 18
6	STÄDTEBAULICHES KONZEPT 19
7	ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN 20
7.1	Nutzungskonzept 20
7.2	Höhenentwicklung 20
7.3	Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen 21
7.4	Örtliche Bauvorschriften 21
7.5	Innere Verkehrserschließung 21
8	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR 22
8.1	Verkehr 22
8.1.1	Bahnanlagen 22
8.1.2	Straßenverkehr 22
8.1.3	Öffentlicher Personennahverkehr 22
8.1.4	Geh- und Radwege 22
8.2	Abfallentsorgung 22
8.3	Wasserwirtschaft 23
8.3.1	Wasserversorgung 23
8.3.2	Abwasserbeseitigung 23
8.4	Energieversorgung 24
8.5	Telekommunikation 25
9	BRANDSCHUTZ 26
10	IMMISSIONSSCHUTZ 27
10.1	Verkehrslärm 27
10.2	Sport- und Freizeitlärm 27
10.3	Gewerbelärm 27
10.4	Geruchsimmissionen 27
11	SOZIALE INFRASTRUKTUR 27

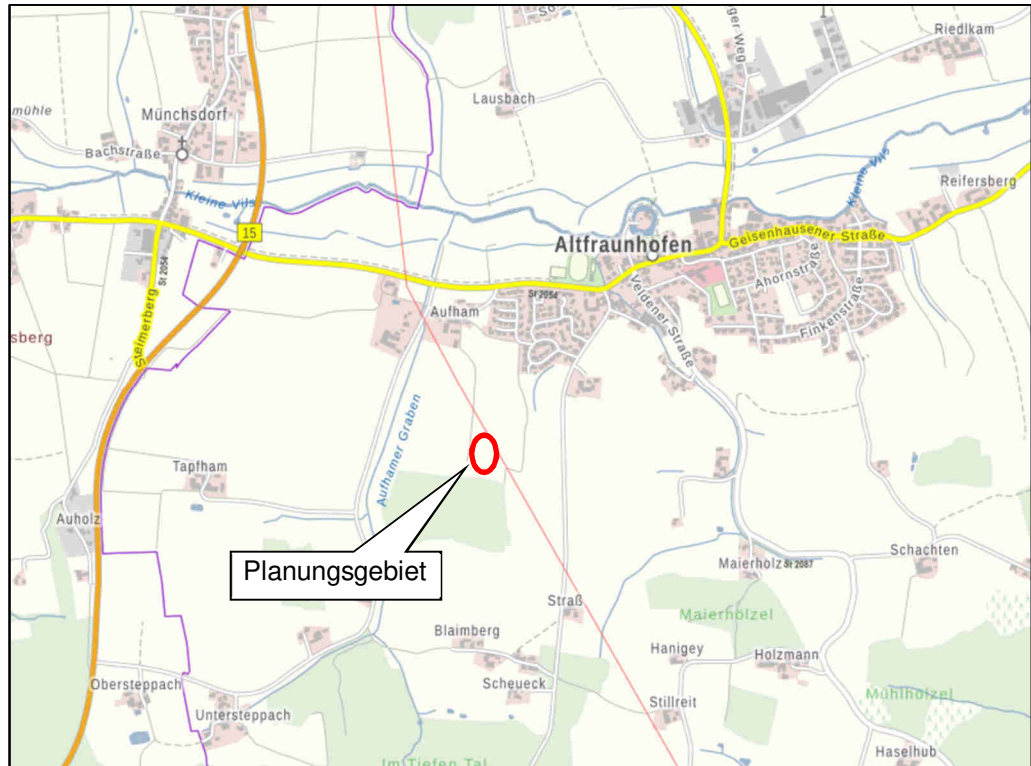
12	FLÄCHENBILANZ	28
13	ERSCHLIESSUNGSKOSTEN.....	28
14	VERFAHRENSVERMERKE.....	29

TEIL B) GRÜNORDNUNGSPLAN

15	NATURRÄUMLICHE LAGE	30
16	BESTANDSERFASSUNG & BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES..	30
16.1	Reale Vegetation.....	30
16.2	Biotopausstattung.....	30
16.3	Boden	31
16.4	Wasser	31
16.5	Klima	31
16.6	Landschaftsbild/ Erholungseignung.....	31
17	GRÜNORDNERISCHES KONZEPT	32
18	EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG.....	32
18.1	Ermittlung des Umfanges der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen	32
18.1.1	Ermittlung der Gesamtfläche des Eingriffs	32
18.1.2	Festlegung der Beeinträchtigungsintensität	33
18.1.3	Festlegung des Kompensationsfaktors.....	34
18.1.4	Umfang der erforderlichen Kompensationsflächen.....	34
18.1.5	Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen	34
19	VERWENDETE UNTERLAGEN.....	35

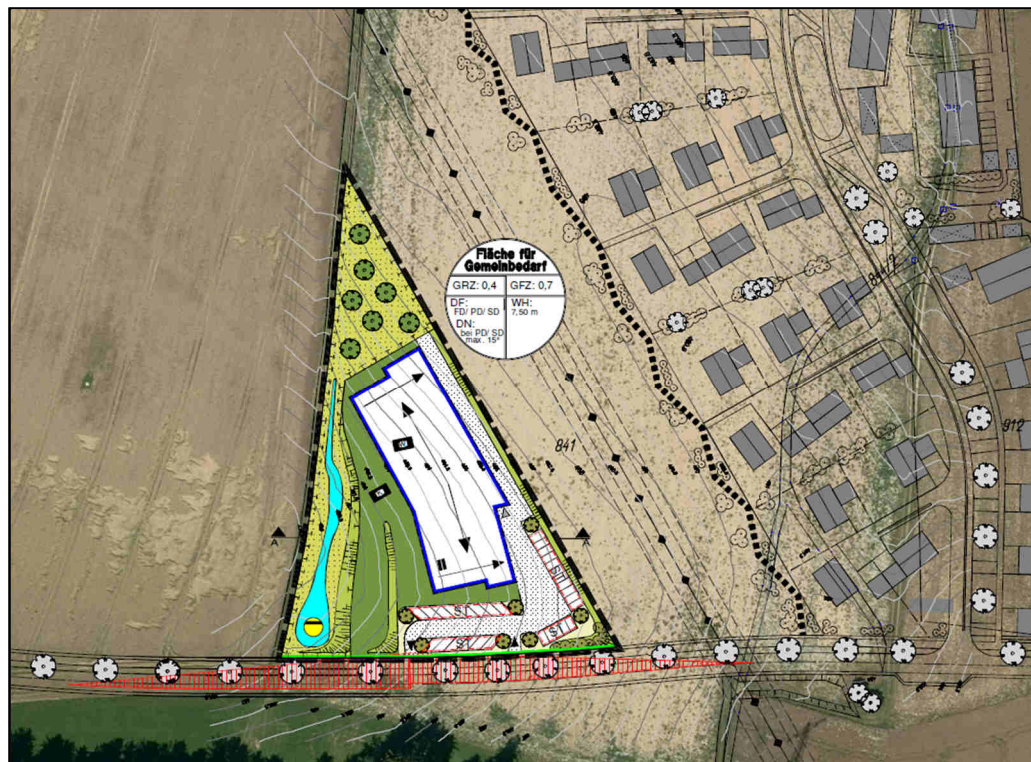
ÜBERSICHTSLAGEPLÄNE

Räumliche Lage des Planungsgebietes



Quelle: www.geodaten.bayern.de/bayernviewer; verändert KomPlan.

Lageplan des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Kinderzentrum am Steppacher Wald“



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung; bearbeitet KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

TEIL A) BEBAUUNGSPLAN

1 LAGE IM RAUM

Die Gemeinde Altfraunhofen liegt im südwestlichen Bereich des Landkreises Landshut und ist der *Region 13 – Landshut* zugeordnet. Die Gemeinde wird im Norden von der Gemeinde Kumhausen, im Osten vom Markt Geisenhausen, im Süden von der Gemeinde Baierbach und im Westen von der Gemeinde Vilsheim begrenzt.

Die Gemeinde Altfraunhofen ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen mit Sitz in Altfraunhofen, einzig weitere Mitgliedsgemeinde ist die Gemeinde Baierbach.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Kinderzentrum am Steppacher Wald“ befindet sich südwestlich des Hauptortes Altfraunhofen. Er schließt sich an das im Osten befindliche Baugebiet Koanznfeld an, welches gerade erschlossen wird.

2 INSTRUKTIONSGEBIET

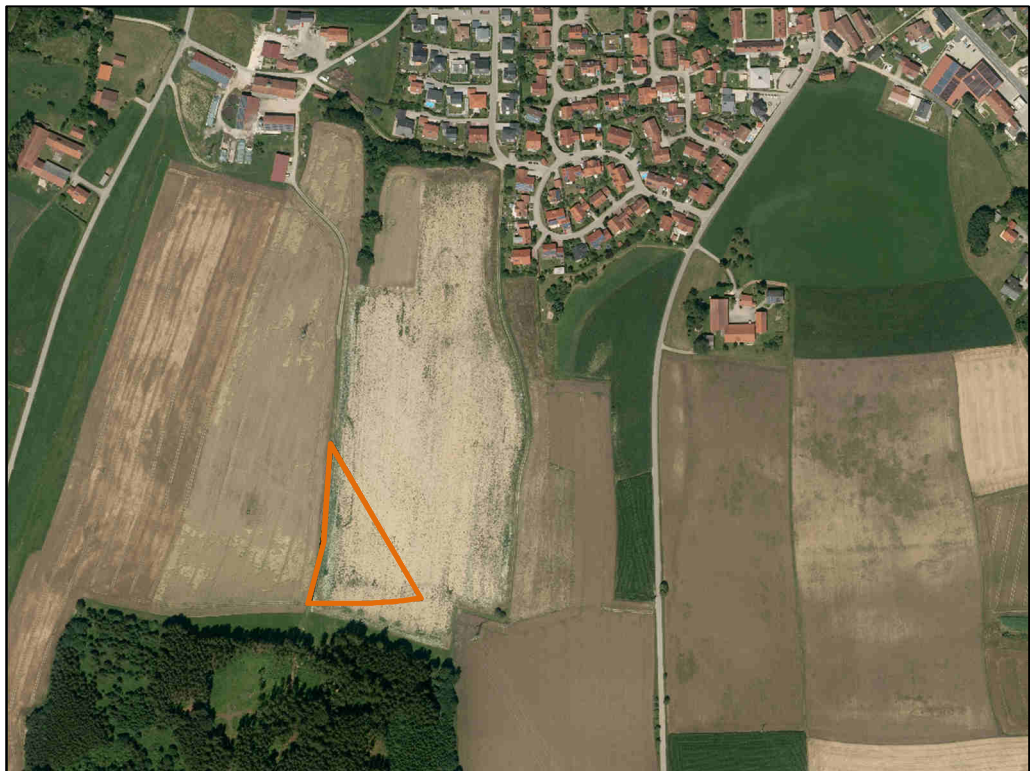
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Kinderzentrum am Steppacher Wald“ befinden sich folgende Grundstücke der Gemarkung Altfraunhofen (Tfl. = Teilfläche): Flurnummer 841 (Tfl.).

Der Planungsumgriff wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden landwirtschaftliche Nutzflächen (Fl.-Nr. 841 (Tfl.));
- im Osten landwirtschaftliche Nutzflächen, zukünftige Ausgleichsfläche (Fl.-Nr. 841 (Tfl.));
- im Süden im Bau befindliche Ortsverbindungsstraße (Fl.-Nr. 841 (Tfl.));
- im Westen Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 841 (Tfl.)).

Alle vorstehend aufgeführten Flurstücke befinden sich ebenfalls auf der Gemarkung Altfraunhofen.

Lage des Geltungsbereiches



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung; bearbeitet KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

3 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

3.1 Veranlassung

Anlass für die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan ist die Ausweisung einer kommunalen Gemeinbedarfsfläche zur Entwicklung einer Kindertageseinrichtung für ein Kinderzentrum im Erdgeschoss, sowie möglichen Wohnnutzungen im Obergeschoss.

Ziel ist die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von unter 6 Jahren, die aufgrund des Zuzugs vieler junger Familien in den neu entstehenden Siedlungsbereichen notwendig werden. Dazu wurde von der Gemeinde Altfraunhofen in Absprache mit der Regierung von Niederbayern eine Bedarfsanalyse durchgeführt, wonach ein zusätzlicher Bedarf von bis zu 4 Kindergarten- und 5 Kinderkrippengruppen besteht. Außerdem soll im Obergeschoss die Möglichkeit geschaffen werden, den Bedarf nach günstigem Wohnraum zu decken.

Die Gemeinde Altfraunhofen ist sich hierbei über das Konfliktfeld der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden einerseits bewusst und andererseits besteht jedoch die Notwendigkeit, die eigene soziale Infrastruktur auszubauen und Wohnraum zu schaffen. Durch die gleichzeitige Nutzung der Fläche zum Ausbau der sozialen Infrastruktur sowie der Bereitstellung von kommunal gefördertem Wohnraum, wird einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Im vorliegenden Fall kann keine vergleichbar große Fläche zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus eignet sich der Standort gut für ein Kinderzentrum, da er wohnortnah und verkehrlich gut erschlossen ist. Er grenzt dabei unmittelbar an das aktuell erschlossene Baugebiet „Koanzfeld“ an. Außerdem besteht direkt nordwestlich des Standorts eine weitere potentielle Entwicklungsfläche, die langfristig als Wohnbauland genutzt werden kann.

Unter Abwägung der genannten Belange hat sich die Gemeinde Altfraunhofen daher dazu entschlossen, diesen Standort für die Entwicklung der sozialen Struktur bereitzustellen, zumal diese Fläche bereits in der Verfügbarkeit der Gemeinde liegt.

3.2 Bestand

Das Gelände wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt und über einen Feldweg erschlossen, der westlich des Geltungsbereiches verläuft. Im Norden und Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Allerdings werden die Flächen im Osten zukünftig als Ausgleichsflächen entwickelt. Südlich des Geltungsbereiches finden derzeit die Erschließungsarbeiten für die Errichtung einer Gemeindeverbindungsstraße zur Erschließung des Baugebiets „Koanzfeld“ statt.

Das Gelände fällt von Nordosten nach Südwesten hin ab.

3.3 Entwicklung

Durch die vorliegende Planungsmaßnahme werden ausschließlich an den Bedarf angepasste Flächen zur Ergänzung der sozialen Infrastruktur (Kinderzentrum) und zur Deckung von dringend benötigtem günstigen Wohnraum geschaffen. Dabei werden folgende städtebauliche und landschaftsplanerische Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Aussagen zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen,
- Aussagen zur Gestaltung des Geländes mit Beschränkung von Abgrabungen und Aufschüttungen,
- Ausreichende Verkehrsanbindung des Gebietes an das örtliche Straßennetz,
- Überprüfung, Würdigung und Integration der Belange des Immissionsschutzes,
- Sicherstellung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- Prüfung der Belange des Umweltschutzes.

4 RAHMENBEDINGUNGEN

4.1 Rechtsverhältnisse

Entsprechend den Novellierungen der Gesetzgebung im Baugesetzbuch (BauGB) sollen gemäß §§ 1 Abs. 5 BauGB und 1a Abs. 2 BauGB landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen nur in einem notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Bauleitpläne sollen die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten, den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausreichend berücksichtigen und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten. Die Innenentwicklung ist zu fördern und die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel).

Im Ergebnis ist durch die jeweilige gemeindliche Planung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Baurechtliche Situation:

Der vorliegende Planungsbereich befindet sich unter baurechtlichen Gesichtspunkten im Außenbereich und wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Ein Baurecht für das vorliegende Planungsgebiet lässt sich daher nicht ableiten, dies soll nun durch das vorliegende Bauleitplanverfahren erwirkt werden.

Die Gemeinde Altfraunhofen besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungs-/ Landschaftsplan, in dem der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan noch als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt ist.

Parallel zur vorliegenden Bebauungsplanung mit Grünordnungsplanung wird daher der Flächennutzungs-/ Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 14 fortgeschrieben und für den betroffenen Bereich eine Fläche für den Gemeinbedarf und eine Ausgleichsfläche ausgewiesen. Darüber hinaus wird der Flächennutzungs-/ Landschaftsplan durch ein Gebäude für soziale Zwecke (Kinderzentrum), eine Regenwasserrückhaltung sowie Bäumen detailliert.

Ziele der Raumordnung stehen der Planung daher nicht entgegen.

Planungsanforderung

Innerhalb des Gemeindegebietes von Altfraunhofen steigt der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 6 Jahren rasant. Grund dafür ist der verstärkte Zuzug von Familien aufgrund von Bauflächenausweisungen wie dem benachbarten „Koanzfeld“: Laut einer aktuellen Bedarfsermittlung ist ein Ausbau der sozialen Infrastruktur um vier Kindergärten- und 4 Kindertagesgruppen notwendig.

Darüber hinaus soll der starken Nachfrage nach günstigem Wohnraum begegnet werden. Altfraunhofen hat dabei als stadtnahe Gemeinde des Oberzentrums Landshut unter den vorhandenen regionalen Verhältnissen, einen stetig wachsenden Zuspruch zu verzeichnen. Diesen Siedlungsdruck ist die Gemeinde bestrebt in einem angemessenen Verhältnis durch die kontinuierliche Weiterentwicklung zu begegnen. Dazu ist nicht nur die Schaffung von Bauland, sondern auch die Bereitstellung von günstigem Wohnraum notwendig.

Die Gemeinde Altfraunhofen verfügt zwar gemäß Darstellungen im Flächennutzungsplan über Flächenreserven, auch in Teilbereichen in den Innerortsflächen. Diese stehen jedoch gegenwärtig nach umfangreichen Recherchen nicht für das Bauprojekt zur Verfügung. Grund dafür ist der große Flächenbedarf für das Projekt. Darüber hinaus eignet sich der Standort gut für ein Kinderzentrum, da er wohnortnah und verkehrlich gut erschlossen ist. Er grenzt zudem an das Baugebiet Koanzfeld an, welches aktuell erschlossen wird. Außerdem besteht direkt nordwestlich des Standorts eine weitere größere Entwicklungsfläche, die langfristig als Wohnbauentwicklungsland genutzt werden könnte.

Das landesplanerische Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ kann daher nur begrenzt verwirklicht werden.

4.2 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

In diesem Fall erfolgt die Erarbeitung der Umweltprüfung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und zur Änderung des Flächennutzungs-/ Landschaftsplanes und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den gemeinsamen *Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Kinderzentrum am Steppacher Wald“ und zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan Deckblatt Nr. 14* verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

4.3 Planungsvorgaben

Für das vorliegende verbindliche Bebauungsplanverfahren sind nachfolgende Aussagen der übergeordneten Raumplanung und vorbereitenden Bauleitplanung sowie die Belange des Biotop- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

4.3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung präzisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das LEP ordnet die Gemeinde Altfraunhofen nach den Gebietskategorien dem *allgemeinen ländlichen Raum* zu.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

3.1 **Flächensparen**

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Im Zuge der Planung wird die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Auf die Festsetzungen des Grünordnungsplanes wird an dieser Stelle verwiesen.

3.2 **Innenentwicklung vor Außenentwicklung**

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Die Fläche des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan befindet sich außerhalb der Ortslage. Für das geplante Projekt stehen aufgrund seines hohen Flächenbedarfs keine alternativen Standorte im Innenbereich zur Verfügung. Darüber hinaus ist der Standort wohnortnah und verkehrlich gut erschlossen.

3.3 **Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot**

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Es handelt sich um eine Lage im Außenbereich, welche direkt an die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Koanznfeld“ angrenzt. Außerdem besteht direkt nordwestlich des Standorts eine große Fläche, die langfristig als Wohnbauentwicklungspotential genutzt werden könnte.

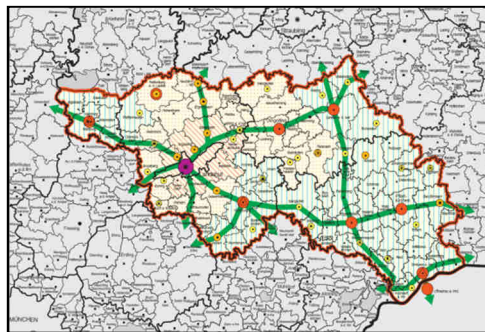
5.4.1 **Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Nach der Bodenschätzung wurde bei der betroffenen Fläche die Ackerzahlen 54 bzw. 60 festgestellt (Quelle: Bodenschätzung gemäß geoportal.bayern.de/bayernatlas). Es werden somit Böden mittlerer Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen.

4.3.2 Regionalplan



Regionalplanerisch ist die Gemeinde Altfraunhofen der Region 13 – Landshut zugeordnet. Hinsichtlich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung soll Altfraunhofen zur Verwirklichung der für die Region angestrebten Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur über die örtlichen Aufgaben hinaus regionalplanerische Funktionen im Bereich der kleinräumigen Versorgung und im Bereich der Landwirtschaft vorrangig erfüllen.

Die kleinräumige Versorgungsfunktion resultiert aus der Tatsache, dass Altfraunhofen weitgehend die für ein Kleinzentrum erforderlichen Grundversorgungseinrichtungen aufweist, die sonstigen Voraussetzungen zur Bestimmung als Kleinzentrum jedoch nicht erfüllt. Die Funktionen im Bereich der Landwirtschaft werden aus der Tatsache abgeleitet, dass der Großteil des Gemeindegebietes landwirtschaftlich genutzt wird und in starkem Maße Flächen vorliegen, die günstige Erzeugungsbedingungen aufweisen.

Die Talau der *Großen Vils* ist als Regionaler Grünzug sowie *landschaftliches Vorbehaltsgebiet* ausgewiesen. Sonstige Festlegungen aus dem Themenkomplex Landschaft und Erholung bestehen im Bereich Altfraunhofen nicht.

Für den Betrachtungsraum selbst werden im Regionalplan keine Aussagen bezüglich Siedlung und Versorgung getroffen. Ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung besteht nicht. Darüber hinaus werden für den Betrachtungsraum auch keine weiteren naturschutzfachlichen Aussagen für den Betrachtungsraum gemacht, er ist weder Bestandteil eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes noch bestehen Natur- oder Landschaftschutzgebiete bzw. Bannwaldausweisungen.

4.3.3 Landesentwicklungskonzept Region Landshut

Das LEK stellt einerseits als übergeordnete Planung die Grundlage für die Integration der naturschutzfachlichen Ziele in die Regionalpläne dar, gibt aber auch gleichzeitig wertvolle Hinweise auf die Wertigkeit der Schutzgüter im entsprechenden Landschaftsausschnitt. Der Geltungsbereich ist dem Ausschnitt Geisenhausen (7539) zugeordnet und beinhaltet schutzgutbezogen folgenden bewerteten Bestand:

Arten und Lebensräume

Der Geltungsbereich besitzt eine überwiegend geringe aktuelle Lebensraumqualität. Das Entwicklungspotential für seltene und gefährdete Lebensräume ist ebenso gering, es sind weder regional noch landesweit bedeutsame Artenvorkommen vorhanden, so dass dem Betrachtungsraum eine allgemeine Bedeutung für die Entwicklung und Erhaltung von Lebensräumen zukommt.

Boden

Für den Geltungsbereich besteht aufgrund der Lehmböden ein überwiegend mittleres Rückhaltevermögen für sorbierbare Stoffe, keine Winderosionsgefahr, wohl aber eine überwiegend mittlere, potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser. Die Stoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung sind überwiegend mittel. Es handelt sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen.

Wasser

Das Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat) ist im Geltungsbereich ebenso wie die Grundwasserneubildung überwiegend mittel. Ein Gewässer mit Auefunktionsraum liegt im Geltungsbereich nicht vor. Daher sind Stoffeinträge sowie das Stoffeintragsrisiko im Betrachtungsraum ebenfalls überwiegend mittel. Es handelt sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für den Schutz des Grundwassers, jedoch aufgrund des Einzugsbereichs der Kleinen Vils um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Oberflächengewässern.

Klima und Luft

Der Geltungsbereich hat eine hohe Wärmeausgleichsfunktion inne, eine Inversionsgefährdung ist ebenso wie eine besondere Kaltluftgefährdung nicht vorhanden. Kaltlufttransport- oder Sammelwege bestehen ebenso wenig wie Frischlufttransportwege, die sich auf das Tal der Kleinen Vils beschränken.

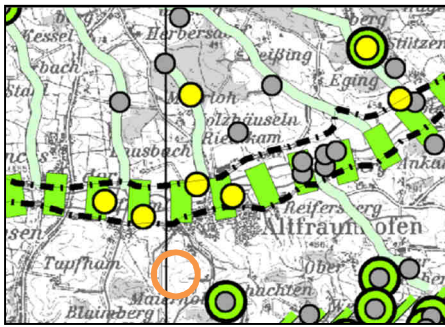
Landschaftsbild und Erlebbarkeit

Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsbildraum 29, Hügelland um Velden, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft mit Streusiedlung, in Teilbereichen strukturreicher; zahlreiche, verstreut liegende, kleinflächige Forstbestände.

Die Bewertung der Eigenart ist ebenso wie die der Reliefdynamik mittel.

Es handelt sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen naturbezogenen Erholung.

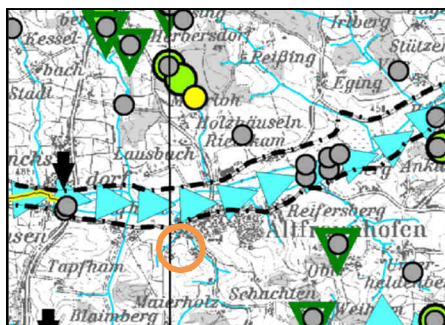
Ziele Feuchtgebiete



Konkrete Zielaussagen fehlen für den Geltungsbereich.

Es sind im weiteren Umfeld nur Aussagen zum Talraum der Kleinen Vils getroffen sowie zum Moorloher Graben, die aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhanges jedoch keine Relevanz für den Betrachtungsraum aufweisen.

Ziele Gewässer



Konkrete Zielaussagen fehlen für den Betrachtungsraum sowie dessen Umgebung. Es sind im weiteren Umfeld nur Aussagen zum Talraum der Kleinen Vils getroffen, die aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhanges jedoch keine Relevanz für den Betrachtungsraum aufweisen.

4.3.6 Biotopkartierung

Innerhalb des Planungsbereiches selbst befinden sich keine amtlich kartierten Biotope. Über 400 m in südwestlicher Richtung entfernt, ist folgendes kartiertes Biotop verzeichnet, das jedoch in keinem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang steht:

BIOTOPNUMMER	BIOTOPTYP	BESCHREIBUNG
7538-0165-001	Hecken, naturnah Gewässer-Begleitgehölze, linear	Ufervegetation und Baumhecken nordöstlich Blaimberg

4.3.7 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Planungsbereiches sind keine Funde der Artenschutzkartierung verzeichnet. Die nächsten Fundpunkte befinden sich 270 m nordöstlich (Gelbspötter, Girlitz).

4.3.8 Schutzgebiete

Innerhalb des Planungsbereiches sind keine Schutzgebiete verzeichnet.

4.3.9 Benachteiligte Gebiete

Innerhalb des Planungsbereiches sind keine benachteiligten Gebiete verzeichnet.

4.3.10 Sonstige Planungsvorgaben

Innerhalb des Planungsbereiches sind keine sonstigen Planungsvorgaben verzeichnet.

4.4 Gelände, Topografie, Bodenverhältnisse

Das Gelände des Geltungsbereiches hat insgesamt ein bewegtes Relief. Der höchste Punkt befindet sich mit einer Höhenlage von 487,5 m ü.NN. im Norden. Das Gelände fällt nach Südwesten ab, bis es schließlich bei 480 m ü.NN. seinen tiefsten Punkt findet. Die Höhendifferenz beträgt im vorliegenden Planungsbereich somit ca. 7,5 m.

Für das gesamte Areal wurde im Vorfeld der Planungen eine detaillierte Geländevermessung mit Höhenaufmaß erstellt. Diese ist im Lageplan des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan durch Höhenlinien dargestellt.

Der Untergrund im Planungsgebiet wird laut der geologischen Karte von Bayern (M 1: 500.000) durch Löss, Lösslehm, Decklehm, z.T. Fließerde vorwiegend Schluff bzw. Lehm geprägt.

Aus diesem Ausgangsmaterial haben sich nach der Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000) im Betrachtungsraum fast ausschließlich Sandlehm bis Schluffton, bzw. aus Lehm über Lehm bis Tonschluff gebildet.

Aufgrund der Lössüberdeckungen liegen nach der Bodenschätzungs-Übersichtskarte Niederbayern südlich von Altfraunhofen lehmige Lössböden mittlerer Bodenzustandsstufe (4) vor.

Aussagen über detailgenaue Bodenbeschaffenheiten bzw. Untergrundverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden und sind durch Bodenaufschlüsse bzw. ein Baugrundgutachten zu ermitteln.

4.5 Wasserhaushalt

4.5.1 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Die Grundwasseroberfläche dürfte jedoch aufgrund der topografischen Verhältnisse ausreichend tief liegen. Aufgrund der Untergrundverhältnisse und Topografie muss jedoch bei Erd- und Gründungsarbeiten im Zuge der Baumaßnahmen mit zeitlichen Schichtwasserzutritten gerechnet werden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind im Zuge der Ausführung zu treffen.

Bei der Freilegung von Grundwasser besteht eine Anzeigepflicht gemäß § 49 WHG bzw. eine Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gemäß Art. 70 BayWG.

4.5.2 Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weder permanent wasserführende Oberflächengewässer noch Auefunktionsräume umliegender Gewässer. Im Zuge der Pufferung des Niederschlages wird ein offenes naturnahes Muldensystem im westlichen Bereich des Plangebiets geschaffen, dieses führt zukünftig temporär Oberflächenwasser.

4.5.3 Hochwassergefahren

Weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch in der näheren Umgebung befinden sich permanent wasserführende Oberflächengewässer. Nach dem *Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern* (IÜG) sind auch keine überschwemmungsgefährdeten Gebiete, noch wassersensiblen Bereiche ausgewiesen.

Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können jedoch auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im IÜG nicht flächendeckend abgebildet werden können.

Bei Starkregenereignissen/ Schneeschmelze ist auf Grund des abfallenden Geländes wild abfließendes Grundwasser nicht auszuschließen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

4.6 Altlasten

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan sind weder der Gemeinde Altfraunhofen noch dem Wasserwirtschaftsamt Landshut bekannt und auch nicht dem Altlastenkataster des Landratsamtes Landshut zu entnehmen. Dies bestätigt jedoch nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder Bodenverunreinigungen sind. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Landshut, staatliches Abfallrecht und Bodenschutzrecht zu melden.

Kampfmittel

Es können jederzeit Kampfmittelfunde auftreten. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

4.7 Denkmalschutz

4.7.1 Bodendenkmäler

Die Erfassung der Bodendenkmäler hat zum Ziel, noch vorhandene Spuren und Objekte menschlichen Lebens und Handelns früherer Generationen in der Landschaft zu dokumentieren und falls erforderlich, zu erhalten. Eine Gefährdung der Bodendenkmäler liegt grundsätzlich in der baulichen Veränderung und den damit im Zuge der Gründungsmaßnahmen erforderlichen Bodenumlagerungen.

Laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist ca. 200 m nordwestlich nachstehendes Bodendenkmal registriert:

DENKMALNUMMER	BESCHREIBUNG
D-2-7538-0256	Siedlung und Gräben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Hinweise

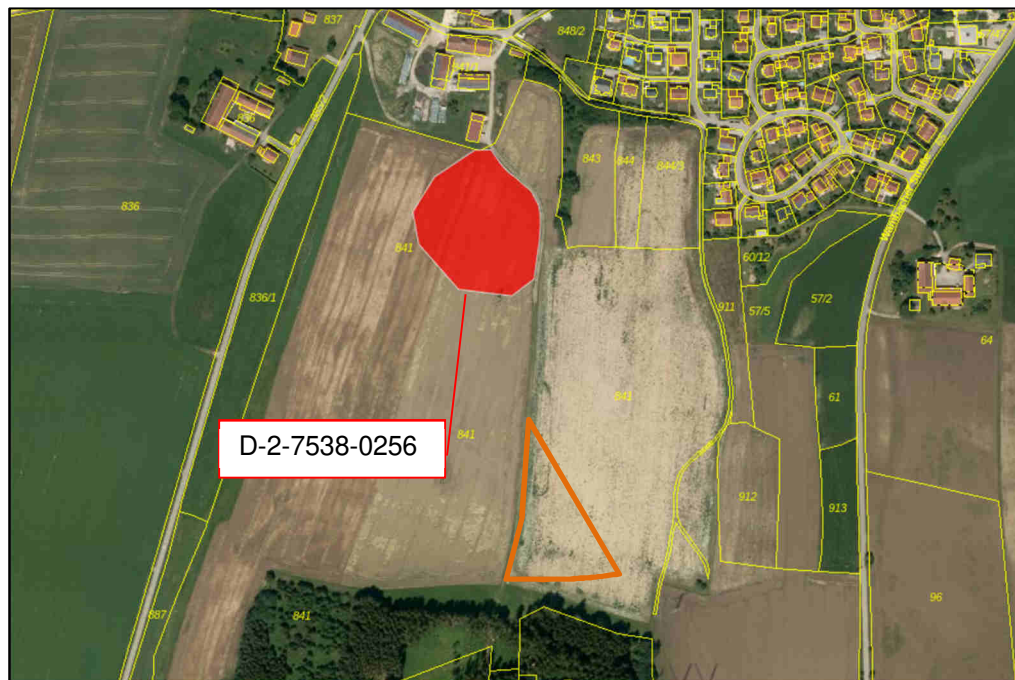
Da nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich im Geltungsbereich weitere, oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekanntete Bodendenkmäler in der Erde befinden, sind die Bauträger und die ausführenden Baufirmen ausdrücklich auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG hinzuweisen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



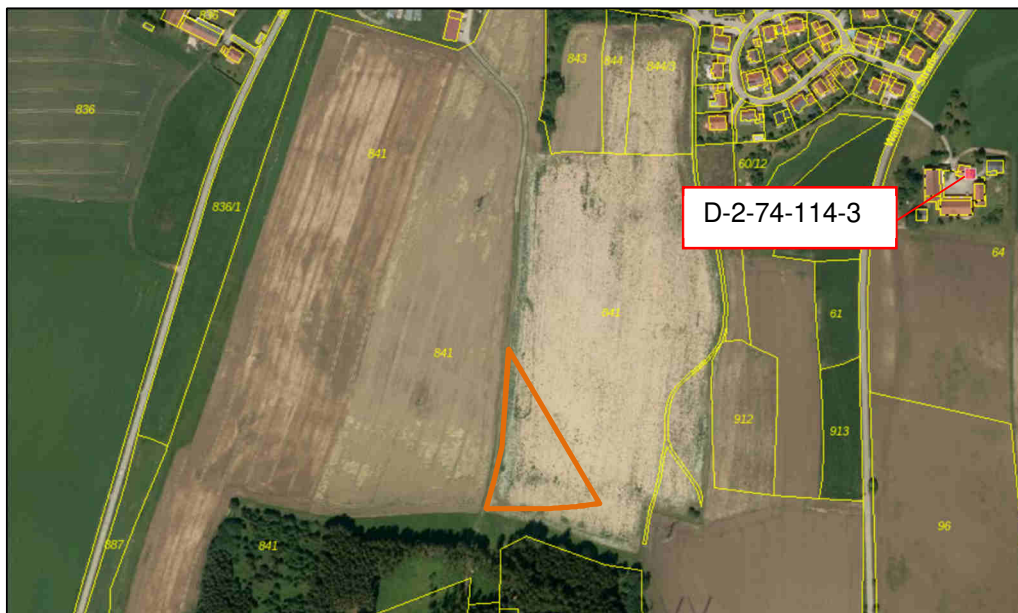
Quelle: <https://geoportal.bayern.de>; verändert KomPlan.

4.7.2 Baudenkmäler

Die Unterschutzstellung von Baudenkmälern ist erforderlich, um vielfältige, aus anderen Geschichtsquellen zum Teil nicht erschließbare Informationen über die Entstehungszeit des Denkmals und über die später auf es wirkenden Epochen zu erhalten. Baudenkmäler stellen auf Grund der Originalität ihrer Substanz, den unverkennbaren Merkmalen alter handwerklicher oder historischer Fertigung und den erkennbaren Altersspuren einer meist wechselvollen Biographie, aussagekräftige Geschichtszeugnisse dar, die ein öffentliches Interesse an der Erhaltung begründen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan selbst sowie dessen Umgriff sind keine Baudenkmäler registriert. Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in Form einer Hofkapelle auf einem landwirtschaftlichen Anwesen vorm südlichen Ortseingang von Altfraunhofen, in nordöstlicher Richtung, in ca. 450 m Entfernung. Eine direkte Sichtbeziehung von der Hofkapelle zum geplanten Vorhaben und auch umgekehrt, besteht nicht.

DENKMALNUMMER	BESCHREIBUNG
D-2-74-114-3	Kapelle einer Hofanlage, an Nebengebäude angegliedert, kleiner massiver Satteldachbau mit östlich vorgesetztem Dachreiter, vor 1836; mit Ausstattung.



Quelle: <https://geoportal.bayern.de>; verändert KomPlan.

5 KLIMASCHUTZ

Die Gemeinde Altfraunhofen misst der Energiewende und dem Klimaschutz große Bedeutung zu. Die Bekämpfung des globalen Klimawandels ist eine der größten Herausforderungen dieser Zeit. Die Bundesrepublik hat deshalb klare Ziele definiert. So sollen u.a. die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um 80 - 95 % gesenkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss jede einzelne Kommune dieser Vision nachstreben, eine klare Strategie verfolgen und die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Denn in den Kommunen wird zum einen durch die unterschiedliche Nutzung des Gemeindegebiets (Private Haushalte, Gewerbe/ Industrie, kommunale Liegenschaften und Verkehr) der Großteil der Emissionen erzeugt, zum anderen befinden sich jedoch auch dort die Potenziale zur Energieeinsparung und Erhöhung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Aus diesem Grund kommt den Kommunen bei der Umsetzung der Energiewende eine herausragende Rolle zu.

Die Gemeinde Altfraunhofen beabsichtigt dabei künftig in allen Bauleitplänen diese Anforderungen im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung besonders zu berücksichtigen und diese Aspekte sowohl städtebaulich als auch mit den entsprechenden technischen Voraussetzungen zu würdigen (neuer Planungsgrundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB).

CO₂-Emissionen können im Energiebereich auf drei Arten reduziert werden:

- Energieverbrauch senken,
- erneuerbare Energieträger ausbauen,
- auf fossile Energieträger mit geringerem CO₂-Faktor umsteigen (z. B. von Heizöl auf Erdgas).

Im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens tragen folgende Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei:

- Für die geplanten Gebäude wird ein hoher Energieeffizienzstandard des Gebäudes angestrebt.
- Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikmodulen ist als eigenständige Dachhaut zulässig. Darüber hinaus sind aufgeständerte Modulkonstruktionen bei Flachdächern zulässig.
- Die Errichtung eines Gründaches ist zulässig. Dessen Umsetzung trägt zu einer deutlichen Verbesserung aus kleinklimatischer Sicht gegenüber dem hohen Versiegelungsgrad des Ist-Zustandes bei.

6 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Kinderzentrum am Steppacher Wald“ wird die Schließung der Versorgungslücke in der sozialen Infrastruktur durch ein wohnortnahes und verkehrlich gut angebundenes Kinderzentrum auf einer derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche im Außenbereich beabsichtigt.

Der gegenwärtig noch rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich ebenfalls eine landwirtschaftliche Nutzung vor. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Kinderzentrum am Steppacher Wald“ sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, unter Berücksichtigung städtebaulicher und naturschutzfachlicher Belange geschaffen werden.

Die Gemeinde Altfraunhofen beabsichtigt dabei ein gemischtgenutztes Gebäude für ein Kinderzentrum im Erdgeschoss und Wohnen im Obergeschoss zu errichten. Der Bau- raum des zweigeschossigen Gebäudes ist dabei so großzügig gewählt, dass in den weiteren Planungen bereits ein Erweiterungsbau erfolgen kann, um den Bedarf langfristig an diesem Standort sicherzustellen und flexibel darauf reagieren zu können, da die Aufgaben der wachsenden Gemeinde Altfraunhofen in dieser Hinsicht weiter ansteigen.

Die Fläche für den Gemeinbedarf ist über die derzeit im Bau befindliche Ortsverbindungsstraße aus Richtung Süden erschlossen, die auch über einen begleitenden Geh- und Radweg verfügt. Von dort aus zweigt die Einfahrt zum Kinderzentrum ab. Eine große zusammenhängende private Verkehrsfläche erschließt die Parkplätze, die dem Kinderzentrum, Hol- und Bringverkehr sowie den Wohnungen zugeordnet sind. Außerdem sind die Anlieferung, Müllabfuhr, Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr ausreichend berücksichtigt. Die Ausfahrt mündet schließlich wieder in die Ortsverbindungsstraße. In Verbindung mit der Anordnung von Schrägparkern wird so eine Einbahnregelung praktikabel gestaltet, um das Tagesgeschäft des Kinderzentrums sowie das damit verbundene Kommen und Gehen von Kindern und Eltern geregelt abzuwickeln.

Das geplante Gebäude des Kinderzentrums orientiert sich mit den ausgewiesenen überbaubaren Flächen an der Topographie. Diese findet auch bei der Gestaltung der Außenanlagen westlich und südlich des Kinderzentrums Berücksichtigung, indem die Spielflächen z.B. durch Rutschen an den Böschungen eine hohe Aufenthaltsqualität erreichen.

Nördlich und westlich des Kinderzentrums grenzt innerhalb des Geltungsbereiches eine Ausgleichsfläche an, die einerseits im Norden durch das Anlegen einer Streuobstwiese für ökologische Qualität sorgt und andererseits im Westen die Entwässerung durch ein naturnahes offenes Muldensystem garantiert.

Topographisch gesehen ist das Gelände anspruchsvoll. Das Gelände fällt Richtung Südwesten teils stark ab. Dementsprechend wurden die Höhenlage, sowie die zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen entsprechend festgesetzt. Insgesamt wird, wie bereits oben beschrieben das Gelände für die Schaffung von zusätzlichen Qualitäten genutzt. Hierdurch lässt sich auch die Dimension des Baukörpers verträglich in die Landschaft integrieren.

Die bauliche Entwicklung der Gemeinbedarfsflächen ist auf eine 2-geschossige Bauweise ausgerichtet. Die verbindliche Vorgabe im Hinblick auf die Gebäudestellung wird durch die Definition der Firstrichtungen vorgenommen.

Im Ergebnis kann für den Standort sowie der damit verbundenen Nutzung eine dem Bedarf entsprechende städtebauliche Qualität zugesprochen werden. Die Gemeinde Altfraunhofen ist dabei hinsichtlich Ihres Wachstumspotentials bestrebt, eine anspruchsvolle Entwicklung für die Kinderbetreuung zu ermöglichen, um günstige Voraussetzung für junge Familien zu schaffen und gleichzeitig den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

7 ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN

7.1 Nutzungskonzept

Art der baulichen Nutzung

Die Ausprägung des gesamten Geltungsbereiches ist ausschließlich auf Flächen für den Gemeinbedarf entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgerichtet.

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für:

- Kinderzentrum für Kindergarten/ Kindertagesstätte,
- Wohnen,
- Stellplätze,
- sonstige Nebengebäude.

Diese Nutzungen stellen nach Ansicht der Gemeinde geeignete Entwicklungen am vorgesehenen Standort dar.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der vorliegenden Planung durch die Definition von Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschossflächenzahlen (GFZ) geregelt. Festgesetzt werden dabei in Anlehnung an die Vorgaben des § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie des angrenzenden Siedlungsbestandes eine maximale GRZ von 0,4 und eine maximale GFZ von 0,7 bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bauweise. Die zulässige Grundfläche darf durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um bis zu 50 v.H. überschritten werden, max. bis zu einer Grundfläche von 0,6.

7.2 Höhenentwicklung

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung der Gebäude ist im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer maximalen Wandhöhe von 7,50 m definiert.

Die Festsetzungen durch Text sehen die Ausbildung eines Erdgeschosses und Obergeschosses als Vollgeschoss vor. Alternativ ist auch die Errichtung einer Hangbauvariante in Form einer eingeschossigen Variante sowie eines nutzbaren Kellergeschosses möglich.

Die Definition der Wandhöhe bemisst sich dabei von der FFOK-Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Höhenlage baulicher Anlagen

Die FFOK-Erdgeschoss der Gebäude und baulichen Anlagen ist auf folgende Höhenkote zu legen: 485,50 m ü.NN. Eine Höhendifferenz bis max. 0,50 m ist zulässig.

7.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksflächenregelung

Die Festsetzungen bzw. Regelungen zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen spiegeln die gestalterischen und insgesamt notwendigen Anforderungen und Zielsetzungen für derartige Nutzungen wider.

Bauweise

Aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen stellt die Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen ein zwingendes Erfordernis für derartige Planungen dar. In vorliegender Situation wurden dabei zur Umsetzung der getroffenen Planungsabsichten detaillierte Baugrenzen vorgegeben.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf wird folgende abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt: Im Falle von zukünftigen Grundstücksteilungen ist an der auszubildenden Grenze ein allseitiger Grenzanbau (bezogen auf vordere, rückwärtige und seitliche Grundstücksgrenzen) unter Berücksichtigung der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksgrenzen (Baugrenzen) zulässig.

Abstandsflächenregelung

Gebäude und bauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches sind nur unter Einhaltung der Abstandsflächenregelung gemäß der BayBO zu errichten.

7.4 Örtliche Bauvorschriften

Die im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zu den örtlichen Bauvorschriften stellen ergänzende Auflagen für die Bebauung der Grundstücke dar, wurden allerdings auf die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Diese betreffen die Gestaltung der baulichen Anlagen hinsichtlich Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Dachüberstand und Dachaufbauten, Einfriedungen, Stützmauern und die Gestaltung des Geländes. Auf Ziffer 6 *ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN* der Festsetzungen durch Text wird Bezug genommen.

Vor allem Regelungen und Definitionen zur Gestaltung der Gebäude sind aus ästhetischen und städtebaulichen Gesichtspunkten sinnvoll und erforderlich. Aus diesem Grund wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, die einerseits den umliegenden Bestand erfassen und gleichzeitig maßvolle Vorgaben für die zukünftigen Baumaßnahmen darstellen. Der Geländeschnitt zeigt auf, wie das natürliche Gelände modifiziert wird, um eine gelungene Entwässerung zu gewährleisten und die Außenspielflächen durch eine Böschung dem Gelände anzugleichen.

7.5 Innere Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Standortes erfolgt über die im Süden verlaufende Ortsverbindungsstraße, die im Zuge der Baugebietsausweisung Koanzfeld gerade erschlossen wird. Bei Ausführung der Erschließungsarbeiten wurden die 4,00 m breite Ein- und Ausfahrten zum Kinderzentrum bereits berücksichtigt, sodass die Erschließung gesichert ist. Der Privatweg auf dem Grundstück ist 6,00 m breit, der ein bequemes Ein- und Ausparken ermöglicht. Zudem befindet sich in der Fortführung parallel zur Grundstücksgrenze und dem Kinderzentrum eine Zufahrt, die auch die Anlieferung und den Rettungsweg gewährleistet.

8 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

8.1 Verkehr

8.1.1 Bahnanlagen

Die Ortschaft Altfraunhofen ist nicht an den Bahnverkehr angebunden, der nächste Bahnhof befindet sich ca. 8 km nordöstlich in Geisenhausen.

8.1.2 Straßenverkehr

Überörtliche Verkehrsstraßen

Über die Staatsstraßen St 2054 und St. 2087 ist das Kinderzentrum an den überörtlichen Straßenverkehr angebunden. In nördlicher Richtung besteht eine Anbindung an die B 15 nach Landshut, in südlicher Richtung nach Velden.

Örtliche Verkehrsstraßen

Die Erschließung des Kinderzentrums erfolgt über die im Zuge des Baugebiets Koanzfeld errichtete Ost-West-Verbindung zwischen der Wambacher Straße und dem Aufhamer Graben.

8.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Ortschaft Altfraunhofen ist durch den Regional-Bus-Ostbayern (RBO), Landshut – Velden – Vilsbiburg, an das öffentliche Personennahverkehrssystem angebunden. Eine direkte Verbindung an das Oberzentrum Landshut ist somit gegeben.

Die nächstgelegene Haltestelle befindet sich an der Staatsstraße St 2054 am Sportplatz Altfraunhofen.

8.1.4 Geh- und Radwege

Im Zuge der kürzlich geschaffenen Ost-West-Verbindung zwischen der Wambacher Straße und dem Aufhamer Graben wurde auch ein straßenbegleitender Geh- und Radweg errichtet.

8.2 Abfallentsorgung

Die Müllabfuhr erfolgt regelmäßig durch ein privates Abfuhrunternehmen. Die Müllbeseitigung bzw. -verwertung wird zentral auf Landkreisebene durchgeführt. Am Standort werden zudem ausreichende Flächen für Müllbehälter bereitgestellt, die dann von der Müllabfuhr direkt angefahren werden können.

Im Hauptort Altfraunhofen besteht an der Geisenhausener Straße eine zentrale Altstoffsammelstelle. Hier können Wertstoffe entsorgt und wenn möglich, einem Recyclingprozess zugeführt werden.

8.3 Wasserwirtschaft

8.3.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den *Zweckverband Isar-Vils* und ist durch einen Anschluss an das Versorgungsnetz im Baugebiet Koanznfeld, nordöstlich des Geltungsbereichs sichergestellt. Die Erfordernisse wurden bereits im Vorfeld der dort ablaufenden Erschließungsarbeiten berücksichtigt und abgestimmt.

8.3.2 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem.

Schmutzwasserbeseitigung

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt einerseits über einen neuen Schmutzwasserkanal mit Anbindung mittels einer Hebeanlage an die kürzlich erschlossenen Infrastrukturanlagen beim Baugebiet „Koanznfeld“ nordöstlich des Geltungsbereiches. Das Schmutzwasser wird von dort aus in die gemeindliche Kläranlage im Osten des Hauptortes Altfraunhofen geleitet und dort gereinigt.

Die Erfordernisse wurden bereits im Vorfeld der dort ablaufenden Erschließungsarbeiten abgestimmt und berücksichtigt.

Die Gemeinde Altfraunhofen plant zukünftig, gemeinsam mit der Gemeinde Vilsheim bei Vilsheim, Münchsdorf eine gemeinsame Kläranlage aufzubauen, um weitere Kapazitäten zu schaffen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über ein offenes, naturnahes Muldensystem in den natürlichen Wasserkreislauf. Dieses wird in der Ausgleichsfläche parallel zum Geltungsbereich verlaufend errichtet. Das Muldensystem verläuft von Norden nach Süden und wird somit topographisch integriert, um das anfallende Niederschlagswasser im Geltungsbereich, aber auch der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen (Fremdeinzugsgebiete), aufzunehmen. Am tiefsten Punkt des Geländes ist die Rückhaltung vorgesehen. Von dort wird das Wasser gedrosselt an den Vorfluter in Richtung Nordwesten zum Aufhamer Graben abgeleitet, mit späterer Einleitung in die Vils.

Details der gesamten Entwässerung sind dann im Zuge der nachgeordneten Verfahren auf Ebene der Einzelbaugenehmigung zu erarbeiten und mit den zuständigen Fachbehörden entsprechend abzustimmen. Evtl. erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind dann gleichzeitig zu beantragen.

Hinweise:

Die Grundstücksentwässerung hat grundsätzlich nach *DIN 1986-100* in Verbindung mit *DIN EN 752* und *DIN EN 12056* zu erfolgen.

Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen sowie PKW-Stellflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten.

Es wird weiterhin empfohlen, das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundstückszufahrten möglichst nicht in die Regenrückhaltebecken einzuleiten, sondern in geeigneten Rückhalteeinrichtungen (z. B. Teichanlagen, Regenwasserzisternen) zu sammeln und für die Brauchwassernutzung heranzuziehen. Von den Rückhalteeinrichtungen ist ein selbsttätiger Notüberlauf in das öffentliche Entwässerungssystem vorzusehen.

Bei Dachdeckungen mit Zink-, Blei- oder Kupfergehalt, die eine Gesamtfläche von 50 m² überschreiten, sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen für die Dachwässer erforderlich.

Bei der Niederschlagswasserentsorgung sind die *Niederschlagswasserfreistellungsverordnung* (NWFreiV) und Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und oberirdische Gewässer (TREN OG) zu beachten. Vorrangig ist das Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenzone zu versickern.

Die Ableitung wild abfließenden Niederschlagswassers darf nicht zum Nachteil Dritter erfolgen.

8.4 Energieversorgung

Elektrische Versorgung

Die elektrische Versorgung des Gewerbegebietes wird durch die *Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf, Eugenbacher Str. 1, 84032 Altdorf*, gewährleistet.

Der Anschluss des Gebäudes erfolgt mit Erdkabel; bei der Errichtung des Baus sind daher entsprechende Kabeleinführungen vorzusehen.

Hochspannungsleitung

Östlich des Geltungsbereichs verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 410 Rosenheim - Landshut der DB Energie GmbH mit einem Schutzstreifen von 2 x 30 m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungsstrasse. Sowohl die 110-kV-Bahnstromleitung als auch der Schutzstreifen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und werden daher durch die Planungen nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise:

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwertem Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Strauchart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsmasten und Kabelverteilerschächte auf Privatgrund zu dulden.

Aufmerksam gemacht wird weiterhin auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft *Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)* für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV V3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.

8.5 Telekommunikation

Deutsche Telekom Technik GmbH

Für die Bereitstellung eventuell erforderlicher Anschlüsse an das Fernmeldenetz sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planungsbereich der

Deutschen Telekom Technik GmbH, Netzproduktion GmbH T NL Süd/ PTI 12, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg

so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer der *Bauherren-Hotline – 0800 33 01903* – angezeigt werden.

Notwendige Leitungsrechte auf Privatgrundstücken werden über Grunddienstbarkeiten geregelt.

Als Voraussetzung für eine unterirdische Versorgung gilt es sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist.
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben.
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit der Telekom Deutschland GmbH im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- Im Zuge der Planungen ist dabei zu berücksichtigen, dass in allen Straßen und Gehwegen gegebenenfalls geeignete und ausreichende Trassen für die Telekommunikationsanlagen vorzusehen sind.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse wird gebeten, sich mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung zu setzen:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com. Ein Erschließungsplan des Gebietes ist der Kostenanfrage beizulegen.

Hinweis:

Die Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur kann außerhalb des Plangebietes auch in oberirdischer Bauweise erfolgen.

Das *Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*, herausgegeben von der *Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen*, ist zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumbepflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der *DIN 14090* sowie der BayBO einzuhalten.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sicherzustellen.

Weiterhin sind ausreichend dimensionierte verkehrliche Erschließungsanlagen für den Brand- und Katastrophenfall geplant. Die gemeindliche Feuerwehr hat insgesamt ausreichende Möglichkeiten, um den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

- Bereitstellung ausreichender Möglichkeiten zur Gewährleistung des Brandschutzes für die gemeindliche Feuerwehr,
- Sicherstellung der Rettungswege,
- Einhaltung von Hilfsfristen,
- ausreichende Löschwasserversorgung,
- Bereitstellung ausreichender Erschließungsflächen,
- Wechselbeziehungen im Planungsbereich zu anderen Gebieten,
- Minimierung brandschutztechnischer Risiken im Planungsbereich.

Hinweise

Bei Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Bei Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Bereich wird den Gemeinden die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen. (Die DIN 14 090 - „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ kann hierfür ebenfalls als Planungsgröße herangezogen werden).

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2013 (Az.: ID1-2211.50-162) empfiehlt den Gemeinden, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasser-versorgung - Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der Abstand der Hydranten untereinander 150 m nicht überschreitet.

DVGW: Für Feuerlöschzwecke [DVGW W 405 (A)] bestimmte Hydranten sind in angemessenen Abständen in das Rohrnetz einzubauen [DVGW W 400-1 (A)] (vgl. DVGW-Merkblatt W 331). Die Abstände von Hydranten im Rohrnetz sind in Abhängigkeit von der Bebauung und von der Struktur des Rohrnetzes örtlich verschieden. Sie liegen in Ortsnetzen meist unter 150 m (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 400-1).

Eine entsprechende Begründung gibt der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. mit seiner Fachinformation für Feuerwehren zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus der Sicht der Feuerwehr mit Stand 04/2013.

Es wird die Verwendung von Überflurhydranten empfohlen. Begründung: Bei Überflurhydranten größer DN 80 liegt die Löschwasserentnahmemenge über der möglichen Entnahmemenge von Unterflurhydranten, da Unterflurhydranten trotz zwei verfügbarer Abgänge an den Durchmesser DN 80 des Standrohrs der Feuerwehr gebunden sind.

Wird die Löschwasserversorgung durch Löschwasserbehälter sichergestellt, sind die Vorgaben der DIN 14230:2012-09 (Unterirdische Löschwasserbehälter) einzuhalten.

Bei der Einplanung von Löschwasserteichen ist die Einhaltung der DIN 14210:2003-07 (Löschwasserteiche) vorausgesetzt.

10 IMMISSIONSSCHUTZ

10.1 Verkehrslärm

Auswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch Verkehrslärm sind bei vorliegender Planung aufgrund der Lage des Geltungsbereiches und der vorgesehenen Nutzungen nicht zu erwarten.

10.2 Sport- und Freizeitlärm

Es bestehen im weiteren Umfeld keine entsprechenden Anlagen, eine Beurteilungsrelevanz ist somit nicht gegeben.

10.3 Gewerbelärm

Gewerbebetriebe sind unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet nicht vorhanden.

10.4 Geruchsimmissionen

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen, die durch Staub bzw. Lärm während der Bodenbearbeitungs- und Erntezeiten entstehen können – auch an Sonn- und Feiertagen – sind zu dulden.

11 SOZIALE INFRASTRUKTUR

Spielplätze, Sportanlagen

Altfraunhofen verfügt über ein Sportgelände an der Moosburger Straße. Dort unterhält der TSV Altfraunhofen ein Sportheim, Fußballplätze, eine Stockbahn und Tennisanlagen. Darüber hinaus gibt es eine Turnhalle und einen Sportplatz am Kellerberg, angegliedert an die Grundschule.

Kindergärten, Kitas

In Altfraunhofen gibt es derzeit im Ortskern ein Kinderzentrum, das sowohl eine Kinderkrippe als auch einen Kindergarten umfasst. Darüber hinaus gibt es im nördlichen Gemeindegebiet am Sonnenhang einen Waldkindergarten.

Durch den Zuzug vieler Familien in Folge der Baugebietserweiterungen reichen diese Kapazitäten zukünftig nicht aus.

Schulen

Im Zentrum von Altfraunhofen befindet sich eine Grundschule, die die Stufen 1 bis 4 abdeckt. Zum neuen Schuljahr 2020/ 2021 steht den Grundschulern auch eine Mittagsbetreuung zur Verfügung. Weiterführende Schulen befinden sich im Landkreis Landshut.

Seniorenheim, betreutes Wohnen

Seit 2011 gibt es ein kommunales Seniorenzentrum im Dorfzentrum, das sowohl eine stationäre Betreuung als auch eine Tagespflege anbietet.

12 FLÄCHENBILANZ

Flächenanteile innerhalb des Geltungsbereiches

ART DER NUTZUNG	ANTEIL in %	FLÄCHE in m ²
Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches	100	8.175
Bruttobaufläche	100	8.175
abzgl. Ausgleichsfläche	28,6	2.336
Nettobaufläche	71,4	5.840

13 ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Die benötigten Erschließungsmaßnahmen wurden bereits im Rahmen der Erschließungsarbeiten beim benachbarten „Koanzfeld“ berücksichtigt und abgestimmt. Nach Abschluss der dort stattfindenden Baumaßnahmen (voraussichtlich im Herbst 2020) sind Anschlussmöglichkeiten für alle benötigten Infrastruktureinrichtungen vorhanden.

Gegebenenfalls entstehende Anschlusskosten für

- Abwasserbeseitigung,
- Wasserversorgung,
- Versorgung mit elektrischer Energie,
- Fernmeldeeinrichtungen,

richten sich je nach Bedarf nach den entsprechenden Satzungen bzw. nach den tatsächlichen Herstellungskosten. Detaillierte Angaben zu den Erschließungskosten können allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

14 VERFAHRENSVERMERKE

Für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Kinderzentrum am Steppacher Wald“ vom 11.08.2020 werden die Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB der Zeitraum vom 09.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020 festgelegt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurfsverfahren werden durch den Gemeinderat in der Sitzung vom __.__.____ vorgenommen.

Die Öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Kinderzentrum am Steppacher Wald“ in der Fassung vom __.__.____ gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurfsverfahren werden durch den Gemeinderat in der Sitzung vom __.__.____ vorgenommen.

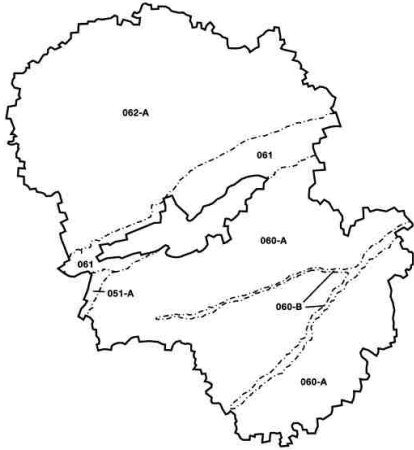
Der Satzungsbeschluss erfolgt am __.__.____.

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange werden am Verfahren beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz
- DB Immobilien Region Süd
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk Netz GmbH
- Energie Südbayern GmbH
- Vodafone-Kabel-Deutschland GmbH
- Landratsamt Landshut
 - Abteilung Untere Bauaufsicht
 - Abteilung Kreisbau SG 44
 - Abteilung Immissionsschutz
 - Abteilung Naturschutz
 - Abteilung Wasserrecht
 - Abteilung Feuerwehrwesen/ Kreisbrandrat
 - Abteilung Gesundheitswesen
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht
- Regionaler Planungsverband Region 13
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils-Gruppe
- Erzbischöfliches Ordinariat München
- Gemeinde Baierbach
- Gemeinde Vilsheim
- Gemeinde Kumhausen
- Markt Geisenhausen

TEIL B) GRÜNORDNUNGSPLAN

15 NATURRÄUMLICHE LAGE



Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt die Gemeinde Altfraunhofen vollständig in der Gruppe 06 (*Unterbayerisches Hügelland*) der naturräumlichen Haupteinheiten.

Das Gemeindegebiet von Altfraunhofen ist der naturräumlichen Haupteinheit 060 – *Isar-Inn-Hügelland* zugeordnet und innerhalb dieser Einheit wiederum in zwei Untereinheiten differenziert, 060 A – *Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn* und 060 B – *Vilstal*. Der Geltungsbereich des vorliegenden Deckblattes ist vollständig der Untereinheit 060 A zugeordnet.

Quelle: ABSP Landkreis Landshut (2003).

16 BESTANDSERFASSUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES

16.1 Reale Vegetation

Innerhalb des Geltungsbereiches sind ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden.

Südlich grenzt der Geltungsbereich an eine Ortsverbindungsstraße an, die im Zuge der Baugebietsausweisung Koanzfeld gerade erschlossen wird.

Im Westen verläuft ein Wirtschaftsweg, der von der Landwirtschaft genutzt wird. Daran schließen sich analog zu den Flächen im Norden landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Osten befindet sich gegenwärtig noch eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die zukünftig als Ausgleichsfläche umgestaltet wird.

Kartierte Biotop sind nicht vorhanden.

Innerhalb des Planungsbereiches sind durch die Planung für das Betrachtungsfeld Schutzgut Pflanze keine lokal bis landesweit bedeutsamen Pflanzenarten betroffen.

16.2 Biotopausstattung

Weder im Geltungsbereich selbst, noch in seiner näheren Umgebung sind amtlich kartierte Biotop erfasst. Das nächste Biotop ist über 400 m entfernt

Sonstige unter den Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes fallende Flächen und Landschaftsbestandteile sind ebenfalls nicht vorhanden.

16.3 Boden

Der Untergrund im Planungsgebiet wird laut der geologischen Karte von Bayern (M 1: 500.000) durch Löss, Lösslehm, Decklehm, z.T. Fließerde vorwiegend Schluff bzw. Lehm geprägt. Aus diesem Ausgangsmaterial haben sich nach der Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000) im Betrachtungsraum fast ausschließlich Sandlehm bis Schluffton, bzw. aus Lehm über Lehm bis Tonschluff gebildet.

Aufgrund der Lössüberdeckungen liegen nach der Bodenschätzungs-Übersichtskarte Niederbayern südlich von Altfraunhofen lehmige Lössböden mittlerer Bodenzustandsstufe (4) vor.

Nach der Bodenschätzung wurde bei der betroffenen Fläche die Ackerzahlen 54 bzw. 60 festgestellt (Quelle: Bodenschätzung gemäß geoportal.bayern.de/bayernatlas). Es werden somit Böden mittlerer Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen.

Eine Eignung für die Entwicklung besonderer Biotope ist aufgrund der Überprägung ebenso wenig vorhanden wie eine kulturhistorische Bedeutung.

16.4 Wasser

Weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch in der näheren Umgebung befinden sich permanent wasserführende Oberflächengewässer. Nach dem *Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern* (IÜG) sind auch keine überschwemmungsgefährdeten Gebiete, noch wassersensiblen Bereiche ausgewiesen.

Gesicherte Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen bestehen nicht, jedoch können Vorbelastungen hinsichtlich Nitrat- und Schadstoffeinträgen durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden.

Der Planungsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

16.5 Klima

Der Planungsbereich ist dem Klimabezirk Niederbayerisches Hügelland zugeordnet und befindet sich somit großklimatisch betrachtet am Übergang zwischen atlantischem und kontinentalem Klima. Die jährlichen Durchschnittsniederschläge betragen 700 bis 750 mm, die Jahresmitteltemperatur 7 bis 8 °C.

Der Betrachtungsraum befindet sich aufgrund seiner Lage außerhalb von Talräumen weder innerhalb einer überregional wirkenden Ventilationsbahn (Frischlufschneise), noch dient er als Kaltlufttransportweg.

Dem Planungsgebiet kommt jedoch eine hohe Wärmeausgleichsfunktion zu. Eine besondere Kaltluftgefährdung besteht nicht.

16.6 Landschaftsbild/ Erholungseignung

Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsbildraum 29, Hügelland um Velden, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft mit Streusiedlung, in Teilbereichen strukturreicher; zahlreiche, verstreut liegende, kleinflächige Forstbestände.

Die Bewertung der Eigenart ist ebenso wie die der Reliefdynamik mittel.

Die Hügellandschaft um Altfraunhofen fällt zum Talraum der Kleinen Vils hin ab und ist von wenig strukturierter landwirtschaftlicher Flur, von Fichtenforst sowie von den Einschnitten nordsüdlich verlaufender Zuflüsse zur Kleinen Vils geprägt. Es handelt sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen naturbezogenen Erholung.

Der Planungsraum wird deshalb als Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie I) bewertet, angesetzt wird der obere Wert.

Der Planungsbereich selbst wird aktuell ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, Freizeitnutzungen sind nicht gegeben, lediglich Wald- und Feldwegeverbindungen im Umfeld sind für Wanderer, Spaziergänger, Jogger und Radfahrer von Bedeutung.

Es handelt sich um ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen naturbezogenen Erholung. Visuelle Leitstrukturen bestehen nicht.

17 GRÜNORDERISCHES KONZEPT

Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche ein ansprechendes grünordnerisches Konzept mit ökologischem Schwerpunkt integriert:

Die Ausgleichsfläche wird innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen, um vor Ort ökologische Qualitäten zu schaffen. Dabei wird im Norden eine Streuobstwiese angelegt, die auch genutzt werden soll, um den Kindern z.B. im Rahmen von Ernte-Aktionen spielerisch die Bildung für nachhaltige Entwicklung zu vermitteln.

Die Streuobstwiese geht im Westen in ein naturnahes, offenes Muldensystem zur Pufferung des Niederschlags über. Die Regenrückhaltemaßnahme zieht sich entlang des westlichen Geltungsbereichs von Norden nach Süden.

Auch bei der Gestaltung der Außenanlagen wird auf die Ökologie gedacht: Bei der Errichtung von Verkehrs- und Parkflächen wird auf ein möglichst geringes Maß der Versiegelung geachtet. Dazu ist eine Versiegelung nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Außerdem werden qualitativ hochwertige Spielflächen für die Besucher des Kinderzentrums bereitgestellt.

Im Zuge der Umsetzung der Grünordnungsmaßnahmen ist ein detailliertes Begrünungskonzept erforderlich. Dieses wird entsprechend den Vorgaben im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, sowie in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen, erarbeitet. Geländeunterschiede werden soweit technisch möglich in Form von natürlichen Böschungen, ggf. in Kombination mit Natursteinmauern ausgebildet.

18 EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung einschlägig, wenn auf Grund der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

18.1 Ermittlung des Umfanges der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

Hierbei werden die Gebiete verschiedener naturschutzrechtlicher Bedeutung (Kategorie I bis III) mit den Gebieten, die auf Grund ihrer Eingriffsschwere definiert werden, überlagert. Daraus ergeben sich Bereiche entsprechender Eingriffsintensitäten, welche die Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach dem Leitfaden *Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Ergänzte Fassung)* des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003) bilden.

18.1.1 Ermittlung der Gesamtfläche des Eingriffs

ART DER NUTZUNG	FLÄCHE (M ²)
Fläche für den Gemeinbedarf	2.133
Erschließungsflächen mit Parkplatz	1.472
Außenspielfläche	1.627
Private Grünfläche	608
Gesamteingriffsfläche	5.840

Die Grundlage des zu ermittelnden Ausgleichs beträgt insgesamt **5.840 m²**.

18.1.2 Festlegung der Beeinträchtigungsintensität

Die Schutzgüter des Naturhaushaltes werden hinsichtlich des zu erwartenden Eingriffs bewertet. Teilbereiche des Planungsgebietes, die keine Auswirkungen erfahren, bleiben in nachfolgender Tabelle unberücksichtigt, da für sie auch kein Kompensationsbedarf entsteht.

SCHUTZGUT DES NATURHAUSHALTES	ZUORDNUNG	SCHUTZGUTBEZOGENE BEWERTUNG (KATEGORIE)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - im Nordosten gerade im Bau befindliche Siedlung „Koanzfeld“ - Emissionen durch Land- und Forstwirtschaft 	I oberer Wert
Arten/ Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> - Ackerflächen - geringe Lebensraumqualität - keine bedeutsamen Artvorkommen 	I oberer Wert
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Ackerstandort - anthropogen überprägte Böden (keine kulturhistorische Bedeutung) - ohne besonderes Biotopentwicklungspotential 	II unterer Wert
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - kein hoch anstehendes Grundwasser - kein Auefunktionsraum 	I oberer Wert
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - keine übergeordneten kleinklimatischen Funktionen - nicht Bestandteil einer Luftaustauschbahn, kein Kaltlufttransport - hohe Wärmeausgleichsfunktion 	I oberer Wert
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> - Agrarflächen - allgemeine Bedeutung für Erholung - Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart und mittlerer Reliefdynamik 	I oberer Wert
Kategorie (gemittelt)		I oberer Wert

Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild:

* Kategorie I = gering, * Kategorie II = mittel, Kategorie III = hoch

Die detaillierte bewertete Bestandsbeschreibung ist auch dem *UMWELTBERICHT* unter Ziffern 2.6.1.1, 2.6.2.1, 2.6.3.1, 2.6.4.1, 2.6.5.1, 2.6.6.1, 2.6.7.1 und 2.6.8.1 zu entnehmen.

Insgesamt kann aufgrund der Homogenität des Eingriffsbereichs, bezogen auf die zu betrachtenden Schutzgüter des Naturhaushaltes, gemittelt eine Einstufung in die Bestandskategorie I (Oberwert) erfolgen.

Auf Grund dieser Bedeutung der Schutzgüter innerhalb des Planungsgebietes und der Zuordnung der Planung zu Typ A (Flächen mit hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad, GRZ > 0,35 oder entsprechender Eingriffsschwere) ergeben sich folgende Beeinträchtigungsintensitäten:

A I 5.840 m² werden der Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung) zugeordnet
 Landwirtschaftliche Nutzflächen

18.1.3 Festlegung des Kompensationsfaktors

Der Kompensationsfaktor wird mit **0,4** (Spanne 0,3 bis 0,6) für das Feld A I im mittleren Bereich gewählt. Der Abschlag vom Höchsfaktor wird durch folgende Beeinträchtigungsvermeidungen gerechtfertigt:

- Festsetzung der Verwendung standortgerechter, autochthoner Gehölze,
- Festsetzung von raumprägenden und zäsierenden Pflanzmaßnahmen zur Durchgrünung sowie einbindender Gehölzstrukturen im Randbereich,
- Ausbildung von natürlichen Böschungen, evtl. in Verbindung mit Natursteinmauern, statt Stützmauern (soweit technisch möglich),
- Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß als Beitrag zum Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens,
- Abgrabungen und Aufschüttungen in geringem Umfang,
- Sammlung, Rückhaltung und Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf (Schmutz- und Regenwassertrennung),
- Anpassung des Baukörpers hinsichtlich der Höhenentwicklung,
- Verbot tiergruppenschädigender Bauteile.

18.1.4 Umfang der erforderlichen Kompensationsflächen

FLÄCHENTYP	FLÄCHE (M ²)		KOMPENSATIONSFAKTOR		ERFORDERLICHE AUSGLEICHSFLÄCHE (M ²)
A I	5.840	x	0,4	=	2.336
Erforderliche Gesamtausgleichsfläche					2.336

Die erforderliche Gesamtausgleichsfläche beträgt **2.336 m²**.

18.1.5 Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen

Die benötigten Ausgleichsflächen werden innerhalb des Geltungsbereichs bereitgestellt. Dazu wird im Norden eine ökologische Streuobstwiese angelegt. Außerdem wird im Westen entlang des Geltungsbereichs ein naturnahes, offenes Muldensystem zur Pufferung sowie Rückhaltung des Niederschlagswassers geschaffen.

19 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung Bayern. Augsburg
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFL. RAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Kelheim. München

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21.02.2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG [UVPG] vom 24.02.2010 (BGBl. S.94), das zuletzt durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN / INTERNETQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB):

<http://fisnat.bayern.de/finweb/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP):

<http://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: <http://wirtschaft-risby.bayern.de>

UMWELTATLAS BAYERN: <http://www.umweltatlas.bayern.de>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT – REGIONALPLAN REGION LANDSHUT:

<http://www.region.landshut.org/plan>